

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Großen Kreisstadt Weißenburg i.Bay. über öffentliche Anschläge vom 29.03.2007

Aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz — LStVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2004 (GGVBI. S.540) erlässt die Große Kreisstadt Weißenburg i.Bay. folgende

1. Änderungsverordnung

Art. 1

§ 3 Ziffer 1 der Verordnung wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

Diese Ausnahme gilt wegen des Schutzes des Ortsbildes nicht für die Rosenstraße, den Marktplatz und die Friedrich-Ebert-Straße bis zur Innenseite des Spitaltores.

In der Luitpoldstraße ist den politischen Parteien und Wählergruppen, die zur Wahl zugelassen sind, gestattet, ein Plakat bis zur Größe DIN A1 (Vorder- und Rückseite plakatiert) anzubringen.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Weißenburg i.Bay., den
Stadt Weißenburg i.Bay.

Jürgen Schröppel
Oberbürgermeister